

Delegationsbeschluss

des Verwaltungsausschusses der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 26.11.2001 in der Fassung der 2. Änderung vom 09.05.2005

1. Der Verwaltungsausschuss überträgt seine Zuständigkeit (Entscheidungsbefugnisse) in folgenden Angelegenheiten auf den Bürgermeister :
 - 1.1 Verfügung über Gemeindevermögen (§ 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge.):
 - a) Entgeltliche Veräußerung und Belastung von städtischen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 30.000,-- €
 - b) entgeltliche Veräußerung und Belastung von beweglichen Sachen bis zum Wert von 5.000,-- €
 - c) Schenkungen (einschließlich unentgeltlicher Belastungen von Grundstücken) bis zum Wert von 1.000,-- €
 - d) Erlass und unbefristete Niederschlagung öffentlich- oder privatrechtlicher Forderungen (einschließlich Löschungsbewilligungen) bis zum Wert von 2.500,-- €
 - e) Verzicht auf Forderungen oder Anerkennung von Forderungen im Vergleichswege bis zum Wert von 1.000,-- €
 - f) Vermietung und Verpachtung, Abschluss und Aufhebung von sonstigen Gebrauchs-, Überlassungs-, Leasing- oder Nutzungsverträgen, soweit Miete, Leasingrate, Pacht, sonstiger Gebrauchs- oder Nutzungswert jährlich nicht übersteigen, 20.000,-- €
 - g) sonstige Vermögensverfügungen bis zum Wert von 2.500,-- €
 - 1.2 Erwerb von Grundstücken
 - a) aus Haushaltsmitteln bis zum Wert von 75.000,-- €
 - b) bei Sanierungen und Umlegungen bis zum Wert von 100.000,-- €
 - c) im Tauschwege bis zum Wert von 30.000,-- €
 - d) wenn und soweit Inanspruchnahme von Rücklagemitteln (auch zusätzlich zu a - c) bis zum Wert von 30.000,-- €
 - 1.3 Anmietung und Pachtung etc. entsprechend Ziffer 1.1.g) bis zum Jahresentgelt von 10.000,-- €
 - 1.4 Vergabe von Aufträgen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
 - a) bei Bauleistungen nach Ausschreibung bis zum Wert von 100.000,-- €
 - b) im Übrigen bis zum Wert von 30.000,-- €

- c) im Falle von Kostenüberschreitungen bei Aufträgen bis zu 10 v. H., höchstens 25.000,-- €
- d) Abschluss von Versicherungsverträgen
- 1.5 Stundung öffentlich- und privatrechtlicher Forderungen:
 - a) für die Dauer von 1 Jahr bis zu 30.000,-- €
 - b) für die Dauer von 6 Monaten bis zu 50.000,-- €
 - c) für die Dauer von 3 Monaten: in unbeschränkter Höhe,
 - d) Verrentung und Gewährung von Ratenzahlungen bei Erschließungsbeiträgen sowie zinslose Stundungen von Beiträgen bei landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Grundstücken nach den § 135 Abs. (2), (3) und (4) des Baugesetzbuches in unbeschränkter Höhe,
 - e) Kanalbaubeiträge für landwirtschaftliche Flächen in unbeschränkter Höhe gemäß § 6 a NKAG für die Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung.
- 1.6 Befristete Niederschlagung von Forderungen.
- 1.7 Entscheidungen über Vereinbarungen und Restschuldbefreiungen nach den Vorschriften der Insolvenzverordnung.
- 1.8 Entscheidung über Widersprüche gegen Heranziehungsbescheide über Gemeindeabgaben und Entscheidung über sonstige Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, soweit die Verwaltung bei der Entscheidung rechtlich oder durch Richtlinien des Rates gebunden ist und gemäß § 57 (3) NGO nicht die Zuständigkeit des Rates oder einer anderen Stelle gegeben ist.
- 1.9 Bewilligung von freiwilligen Beihilfen, Zuschüssen und sonstigen freiwilligen Leistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten städtischen Haushaltsmittel, im Einzelfall bis zum Wert von 2.500,-- €.

darüber hinaus, wenn im Haushalt eigene veranschlagte Ansätze vorhanden sind,
nach vorheriger Bekanntgabe im Verwaltungsausschuss in unbeschränkter Höhe
- (bis 30.09.2005)
- 1.10.1 Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Arbeiterinnen, Auszubildenden und Praktikanten
- 1.10.2 Einstellung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe BAT III
- 1.11 Eingruppierung von Angestellten einschließlich Eingruppierung infolge Bewährungsaufstieg sowie Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage.
- 1.12 Ehrung von Beamten, Angestellten und Arbeitern (25- und 40-jähriges Dienstjubiläum, Ausfertigung der Dank- und Glückwunschkunde, Gewährung der Zuwendung).

Ab 1.10.2005

- 1.10 Einstellung und Entlassung von Beschäftigten von der Entgeltgruppe 1 bis zur Entgeltgruppe 12 sowie von Auszubildenden und Praktikanten.
- 1.11 Ehrung von Beamten und Beschäftigten (25- und 40-jähriges Dienstjubiläum, Ausfertigung der Dank- und Glückwunschkarte, Gewährung der Zuwendung).
- 1.12 Beamtenrechtliche Befugnisse, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung geregelt sind.
- 1.13 Entscheidung über die Verwendung des Stadtwappens zu nichtkommerziellen Zwecken.
- 1.14 Stellungnahmen für Anträge auf Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (Bund und Land).
2. Die sich aus dem Gesetz ergebende Zuständigkeit des Bürgermeisters, insbesondere diejenige nach § 62 Abs. (1) Nr. 6 NGO für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bleibt durch die Vorschriften nach Ziffer 1 unberührt.
3. Der Verwaltungsausschuss kann sich im Einzelfall die Entscheidung in den nach Ziffer 1 dem Bürgermeister übertragenen Angelegenheiten vorbehalten, solange der Bürgermeister noch nicht entschieden hat.

Die 2. Änderung des Delegationsbeschlusses tritt am 10.05.2005 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., 09.05.2005

Beschlossen in der Sitzung des VA am 09.05.2005 TOP 5